

Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen der Delegierten Verordnungen der Kommission zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäß Verordnung (EU) 2019/817 und Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2019/817¹ in Verbindung mit Verordnung (EU) 2019/818² des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Rahmen errichtet, der die Interoperabilität zwischen drei bestehenden³ und drei künftigen⁴ EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung, polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sicherstellen soll.

Dieser Rahmen umfasst eine Reihe von Interoperabilitätskomponenten, im Zuge derer in signifikantem Umfang sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es ist entsprechend wichtig, dass Personen, deren Daten durch diese Komponenten verarbeitet werden, ihre Rechte als Betroffene gemäß Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680 und Verordnung (EU) 2018/1725 wirksam ausüben können. Aus diesem Grund soll, gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/818, ein Web-Portal eingerichtet werden, um auf diese Weise die Ausübung der Rechte auf Auskunft bzw. Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erleichtern. Des Weiteren soll das Web-Portal Personen, deren Daten im Detektor für Mehrfachidentitäten (multiple-identity detector – MID) verarbeitet werden und die davon unterrichtet worden sind, dass eine rote oder weiße Verknüpfung vorliegt, in die Lage versetzen, die Informationen der zuständigen Behörde des für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaats zu erhalten. Das Web-Portal soll ferner eine E-Mail-Vorlage umfassen, um die Kommunikation zwischen dem Portalnutzer und der zuständigen Behörde des für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern. Die E-Mail-Vorlage soll in den Sprachen verfügbar sein, die in den Entwürfen der Delegierten Verordnungen genannt sind, und sie soll eine Option in Bezug auf die Antwort-Sprache(n) bieten.

Gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 ist der Kommission die Befugnis übertragen worden, einen delegierten

¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

³ Schengen-Informationssystem (SIS), Eurodac-System und Visa-Informationssystem (VIS).

⁴ Einreise-/Ausreiseregister (EES), Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN).

Rechtsakt zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals zu erlassen, einschließlich der Benutzerschnittstelle, der Sprachen, in denen das Web-Portal zur Verfügung stehen soll, und der E-Mail-Vorlage. Die am 24. Februar 2021 von der Kommission vorgelegten zwei Entwürfe für Delegierte Verordnungen betreffen

- i. detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- ii. detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des Web-Portals gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

Beide Entwürfe der Delegierten Verordnungen umfassen zwei Anhänge, in denen die E-Mail-Vorlage und die Informationen, die in der Datenschutzerklärung des Web-Portals enthalten sein sollen, festgelegt sind. Zwar ist der Inhalt beider Entwürfe der Delegierten Verordnungen nahezu identisch, es sind jedoch aufgrund von Anforderungen im Zusammenhang mit der variablen Geometrie zwei Rechtsakte erforderlich.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Antwort auf die legislative Konsultation durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ vom 24. Februar 2021. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 16 beider Entwürfe der Delegierten Verordnungen.

2. Bemerkungen

Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich auf beide Entwürfe der Delegierten Verordnungen mit ihren jeweiligen Anhängen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Aspekten der Entwürfe der Delegierten Verordnungen, die aus Sicht des Datenschutzes besonders relevant sind.

2.1. Interessenträger und Zuständigkeiten

Der EDSB stellt fest, dass die Interessenträger und Zuständigkeiten für die Website in Artikel 2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung aufgenommen wurden, und empfiehlt die ausdrückliche Definition der Begriffe „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ gemäß den in der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die eindeutige Zuordnung der Aufgaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters ist wichtig, weil sich daraus die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure in Bezug auf die Datenschutzpflichten, unter anderem bezüglich der Rechte der betroffenen Personen, ergeben.

Der EDSB stellt weiterhin fest, dass gemäß Artikel 2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung eu-LISA jährlich die Kontaktdaten überprüft, die die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Damit sichergestellt ist, dass die Kontaktdaten im Web-Portal im Zuge der regelmäßigen Überprüfung durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 immer aktuell sind, empfiehlt der EDSB,

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/725).

die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontaktdaten im Bedarfsfall häufiger als einmal im Jahr aktualisiert werden.

Des Weiteren stellt der EDSB fest, dass es in Artikel 3 Absatz 2 heißt: „Nach Verifizierung der Gültigkeit und Vollständigkeit der Eingabedaten ruft das Web-Portal die Kontaktdaten der zuständigen Behörde gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 ab“. Der EDSB stellt fest, dass der Mechanismus, den das Web-Portal zum Abruf der Kontaktdaten der zuständigen Behörde einsetzt, in Artikel 49 Absatz 3 beschrieben ist, insbesondere dort, wo es heißt, dass das Web-Portal die Angaben verwendet, die die Person, die vom Vorliegen einer roten Verknüpfung unterrichtet worden ist, eingibt, um die Kontaktinformationen der zuständigen Behörde des für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaats abzurufen. Daher wird die Kommission ersucht, den Verweis auf die einschlägige Bestimmung entsprechend zu aktualisieren.

Der EDSB ersucht die Kommission ferner, den Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 durch die Angabe zu aktualisieren, dass auf die einmalige Kennnummer in Artikel 34 Buchstabe c verwiesen wird, anstelle von Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818.

2.2. Erwägungen zum Thema Sicherheit

In Artikel 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung sollte klar festgelegt werden, dass sämtliche Informationen, die über die Benutzerschnittstelle übertragen werden, dort gespeichert werden, sich darauf beziehen, dort verarbeitet oder darüber erfasst werden, gemäß den Artikeln 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1725 geschützt sind. Daher empfiehlt der EDSB, am Ende von Artikel 5 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung einen Verweis auf die Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1725 hinzuzufügen.

Darüber hinaus weist der EDSB erneut darauf hin, dass im Web-Portal eine ordnungsgemäße Authentifizierung der Person sichergestellt sein sollte und dass eine zwingende Protokollierung des Zugriffs des Nutzers allein Missbräuche nicht verhindert, entgegen der Aussage in Erwägungsgrund 9 der Entwürfe der Delegierten Verordnungen. Vom Sicherheitsstandpunkt aus erscheint es nicht ausreichend, die Identität der betroffenen Personen allein durch die Angabe der für die manuelle Verifizierung zuständigen Behörde festzustellen. Daher fordert der EDSB die Kommission auf sicherzustellen, dass, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person hat, mit der Informationen ausgetauscht werden, gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 notwendige Maßnahmen getroffen werden, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Darüber hinaus betont der EDSB erneut, dass die Sicherheit der ausgetauschten Daten während der Übertragung gewährleistet sein muss.

Zusätzlich ist der EDSB der Ansicht, dass die technische und organisatorische Umsetzung des Web-Portals nicht nur dem Sicherheitsplan, sondern auch dem Betriebskontinuitätsplan und einem Notfallwiederherstellungsplan (auf die auch in Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 verwiesen wird) entsprechen muss, und er ersucht die Kommission, diesen Verweis in Artikel 5 Absatz 3 der Entwürfe der Delegierten Verordnungen aufzunehmen.

2.3. Protokolle

Der EDSB stellt fest, dass das Web-Portal den Zugriff der Nutzer für die Zwecke der Überwachung der Nutzung des Web-Portals, um Missbrauch jeglicher Art zu verhindern, und für statistische Zwecke protokolliert. Die Protokolle werden auch zu Sicherheitszwecken gespeichert, und dies ist speziell im Fall der die Administrationsschnittstelle betreffenden Protokolle von Artikel 7 Absatz 3 relevant. Der Sicherheitszweck sollte daher in Artikel 7 Absatz 2 hinzugefügt werden. Darüber hinaus sollten ausdrückliche Sicherheitsvorkehrungen für die Verfügbarkeit und Integrität der Protokolle in Artikel 7 aufgenommen werden. Auch enthält Artikel 7 keine Information über die Verwaltung der Protokolle, und der EDSB empfiehlt, Aufgaben und Zweck(e) im Hinblick auf den Zugriff auf die Protokolle der Website klar festzulegen.

2.4. Anhang II

Der EDSB stellt fest, dass in Anhang II der Entwürfe der Delegierten Verordnungen nur allgemein angegeben ist, welche Informationen in der Datenschutzerklärung des Web-Portals enthalten sein sollen, indem die in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Informationen aufgeführt werden.

Der EDSB möchte daran erinnern, dass die Bereitstellung der Informationen eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass Drittstaatsangehörige ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten wirksam ausüben können, und dass die Datenschutzerklärung diesbezüglich eine wichtige Rolle spielt. Daher ersucht der EDSB die Kommission, dafür zu sorgen, dass die Datenschutzerklärung des Web-Portals Drittstaatsangehörigen klare, konkrete und genaue Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und das Verfahren bietet, das zur Ausübung ihrer Rechte zu befolgen ist.

Insbesondere stellt der EDSB fest, dass in Anhang II Buchstabe f des Entwurfs der Delegierten Verordnung unter den Informationen, die in die Datenschutzerklärung eingehen sollen, die Tatsache, dass personenbezogene Daten gegebenenfalls an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation übermittelt werden können, sowie die Bedingungen einer solchen Übermittlung und die Mittel zum Erhalt einer Kopie dieser Daten oder wo diese zur Verfügung gestellt worden sind, genannt werden. Jedoch dürfen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind, verarbeitet werden oder auf die über diese zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme einer Übermittlung an Interpol. Zwar ist in Buchstabe f angegeben, dass eine derartige Information „gegebenenfalls“ Bestandteil der Erklärung sein sollte, es wäre nach Auffassung des EDSB allerdings klarer, wenn vorgesehen würde, dass die Datenschutzerklärung eine Information dahingehend enthält, dass personenbezogene Daten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen, mit Ausnahme von Interpol, übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend merkt der EDSB an, dass Anhang II Buchstabe j das Recht vorsieht, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen. Der EDSB möchte daran erinnern, dass es betroffenen Personen offensteht, eine Beschwerde nicht nur beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, sondern auch bei den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten

einzulegen.⁶ Darüber hinaus ist in Bezug auf die EU-Informationssysteme das Recht garantiert, bei Gericht oder bei einer zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.⁷ Daher ersucht der EDSB die Kommission, den Wortlaut entsprechend anzupassen.

Brüssel, den 31. März 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

⁶ - Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1;

- Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁷ Siehe:

- Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60;

- Artikel 68 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56;

- Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14;

- Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1);

- Artikel 54 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20;

- Artikel 29 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1;

- Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1;

- Artikel 27 der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1.